

# **Geschäftsordnung der Fußballjugendabteilung des Spielvereins Millingen 1928 e.V.**

## **§1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Fußballjugendabteilung des Spielvereins Millingen 1928 e.V. sind alle weiblichen und männlichen fußballspielenden Jugendlichen des SV Millingen sowie alle innerhalb des Bereiches der Fußballjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## **§2**

### **Aufgaben**

Die Fußballjugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Sinne der Vereinssatzung des SV Millingen. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Fußballjugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- a) Förderung des Sports im Allgemeinen und speziell des Fußballspiels als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Zusammenarbeit mit den Jugendvertretern der anderen Abteilungen des SV Millingen, dem Vereinsjugendwart und Jugendorganisatoren.
- d) Pflege der internationalen Verständigung
- e) Wahrnehmung kultureller Belange.

## **§3**

### **Organe**

Die Organe der Fußballjugendabteilung des SV Millingen sind:

- a) Der Fußballjugendtag des SV Millingen
- b) Der Fußballjugendausschuss

## **§4**

### **Fußballjugendtag**

Die Fußballjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Fußballjugend des SV Millingen. Sie bestehen aus je zwei gewählten Jugendlichen jeder am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft – z.B. Mannschaftskapitän und sein Stellvertreter – und allen innerhalb der Fußballjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter.

- a) Aufgaben der Fußballjugendtage sind
  - a1) jährliche Wahl des Jugendobmannes, wenigstens eines Stellvertreters (Jugendgeschäftsführer, evtl. stellv. Jugendgeschäftsführer), des Kassenwartes und des Pressewartes, wobei verschiedene Ämter in Personalunion ausgeübt werden können.
  - a2) Entlastung des Jugendausschusses.
  - a3) Vorschläge von Veranstaltungen der Fußballjugendabteilung.
- b) Der ordentliche Fußballjugendtag findet jährlich spätestens vier Wochen nach Beendigung der Spielzeit statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Fußballjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen.  
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Fußballjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Fußballjugendausschusses muss ein außerordentlicher Fußballjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- c) Der Fußballjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter – Jugendobmann oder Jugendgeschäftsführer – auf Antrag vorher festgestellt ist.
- d) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Wahlen werden in geheimer Wahl vorgenommen. Der Fußballjugendtag kann aber auf Antrag einstimmig beschließen, dass durch Handzeichen gewählt wird.
- e) Alle gewählten Mitglieder des Fußballjugendausschusses müssen Mitglied des SV Millingen 1928 e.V. sein.

## §5

### Fußballjugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
  - a1) dem Jugendobmann als Leiter der Fußballjugendabteilung und deren Vertreter im Vorstand des SV Millingen und seinen Stellvertretern sowie dem Kassenwart und Pressewart,
  - a2) allen in die Fußballjugendabteilung berufenen Mitarbeiter – Trainer und Betreuer der Mannschaften
- b) Sitzungen finden im vierzehntägigen Abstand statt.  
Sonderregelungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- c) Der Fußballjugendausschuss nimmt die Interessen der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr
  - c1) in allgemeinen, grundsätzlich und speziellen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege,

- c2) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen hinsichtlich der dabei die Jugend betreffenden Fragen.
- d) Der Fußballjugendausschuss ist um Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Kinder und Jugendlichen, den Schulen und anderen Jugendorganisationen bemüht.  
Er trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben der Fußballjugendabteilung des SV Millingen erfüllt werden.  
Er betreut die Kinder und Jugendlichen der Fußballjugendabteilung, wobei der Pflege der Gemeinsamkeit und der Förderung jugendgemäßer Geselligkeit ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.
- e) Der Fußballjugendausschuss verwaltet den Etat der Fußballjugendabteilung des SV Millingen, der vom Vorstand festgesetzt wird, und entscheidet alleinverantwortlich über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- f) Er wird beschlussunfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder nicht anwesend sind.
- f1) In den Fußballjugendausschuss neu zu berufene Mitglieder müssen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
- f2) Bei Verfehlung eines Mitgliedes der Fußballjugendabteilung gegen die Vereinssatzung oder die Geschäftsordnung der Fußballjugendabteilung des SV Millingen ist der Fußballjugendausschuss mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder berechtigt, diesen aus der Fußballjugendabteilung unter Angaben von Gründen auszuschließen.
- f3) Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- f4) Bei Rücktritt oder Ausschluss eines gewählten Mitgliedes ist der Fußballjugendausschuss berechtigt, das freigewordene Amt bis zum nächsten ordentlichen Fußballjugendtag kommissarisch neu zu besetzen.

Die Geschäftsordnung der Fußballjugendabteilung ist Bestandteil der Vereinssatzung des Spielvereins Millingen 1928 e.V.

47495 Rheinberg, den 17. Februar 1986

Stand nach Ordnungsänderung vom 04.03.1997